

---

## MaStR-Sondernewsletter Verwaltungsverfahren: Fristverstöße bei den Netzbetreiberprüfungen von Bestandsanlagen

18.1.2021

Bisher hat die Bundesnetzagentur ausschließlich Verwaltungsverfahren zu Fristverstößen bei den Netzbetreiberprüfungen von Neuanlagen durchgeführt (vgl. MaStR-Sondernewsletter Fristverstöße 2020). Im Hinblick darauf, dass die Daten aller Anlagen aus dem MaStR schon bald in verschiedenen Prozessen (z.B. beim Redispatch 2.0) verwendet werden, wird die Bundesnetzagentur nun auch Verwaltungsverfahren zu Fristverstößen bei Netzbetreiberprüfungen von Bestandsanlagen vom Einheitentyp Stromerzeugung (SEE) einleiten. Vor dem Hintergrund, dass für alle Netzbetreiber der Arbeitsaufwand aktuell im Bereich des MaStR bereits hoch ist, werden die Verwaltungsverfahren zu Fristverstößen bei Netzbetreiberprüfungen von Bestandsanlagen nach Größenklassen priorisiert (vgl. hierzu Kapitel Terminübersicht).

Bei den Verwaltungsverfahren wird die Bundesnetzagentur nicht auswerten, ob eine Einheit tatsächlich in die jeweilige Größenklasse fällt, sondern ausschließlich anhand der Angaben der Anlagenbetreiber zur Größe der Einheit filtern. Aufgrund von Eingabefehlern (insbesondere aufgrund des 1000er-Fehlers, bei dem Watt und Kilowatt verwechselt wird) kann es also auch passieren, dass Netzbetreiber ein Erinnerungsschreiben erhalten, obwohl an Ihrem Netz keine einzige Einheit der jeweiligen Größenklasse angeschlossen ist. (Da die Korrektur überhöhter Leistungswerte im Blick auf die Vertraulichkeitsregeln besonders wichtig ist, ist eine Mahnung auch in derartigen Fällen sachgerecht.)

Parallel zu diesen Verwaltungsverfahren zu den Netzbetreiberprüfungen gegenüber Netzbetreibern wird die Bundesnetzagentur auch mit den Verwaltungsverfahren gegenüber Anlagenbetreibern von Stromerzeugungsanlagen beginnen. Auch diese Verwaltungsverfahren werden nach Größenklassen priorisiert; es werden Anlagenbetreiber mit Einheiten in der jeweiligen Größenklasse, deren Aufforderung zur Datenkorrektur bereits länger als einen Monat unbearbeitet im Portal liegt, angeschrieben. Bei diesen Verfahren wird nicht zwischen Neu- und Bestandsanlagen unterschieden.

Es ist grundsätzlich das Ziel, dass alle Stromerzeugungseinheiten mit einer Leistung größer als 100 kW bis Oktober 2021 abschließend geprüft wurden.

Mit den Verfahren zu den Stromerzeugungseinheiten mit Inbetriebnahme von dem 31.1.2019 und mit einer Leistung kleiner als 100 kW und zu den Bestandsanlagen der anderen Einheitentypen (SVE, GEE, GVE) wird sich die Bundesnetzagentur erst zum Ende dieses Jahres beziehungsweise im Jahr 2022 beschäftigen.

## 1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 13 Absatz 1 Marktstammdatenregisterverordnung (MaStRV) kann die Bundesnetzagentur Netzbetreiber auffordern, die im MaStR eingetragenen Daten von Einheiten, EEG- und KWK-Anlagen, die unmittelbar oder mittelbar an ihr Netz angeschlossen sind, und die Daten der Betreiber dieser Einheiten und Anlagen zu prüfen. Diese Aufforderung erfolgt automatisiert im MaStR durch Erstellung eines Tickets und Übergabe dieses Tickets in die Zuständigkeit des Netzbetreibers.

Grundsätzlich müssen die Daten gemäß § 13 Absatz 2 MaStRV innerhalb eines Monats nach der Aufforderung durch die Bundesnetzagentur durch die Netzbetreiber überprüft werden. Abweichend von § 13 Absatz 2 und § 14 Absatz 2 betragen die Fristen für die Übermittlungen der Prüfergebnisse und die Eintragungen der Daten zu den technischen Lokationen sechs Monate nach der Aufforderung durch die Bundesnetzagentur, wenn die Aufforderung innerhalb der ersten 24 Monate nach dem Start des Webportals erfolgt (§ 25 Abs. 3 MaStRV).

Dies bedeutet,

- für Bestandsanlagen (Inbetriebnahme vor dem 31.01.2019), die bis zum 31.1.2021 registriert wurden, gilt eine Frist von sechs Monaten nach Aufforderung durch die Bundesnetzagentur für die Netzbetreiberprüfung,
- für Bestandsanlagen (s.o.), die nach dem 31.1.2021 registriert wurden, gilt grundsätzlich eine Frist von einem Monat nach Aufforderung durch die Bundesnetzagentur für die Netzbetreiberprüfung.

Gemäß § 10 Absatz 3 MaStRV kann die Bundesnetzagentur bei der Verletzung der Mitwirkungspflichten die erforderlichen Anordnungen treffen, um die Richtigkeit der Daten im MaStR herzustellen. Die fristgerechte Prüfung durch die Netzbetreiber stellt eine solche Mitwirkungspflicht dar.

Wenn sie die Überschreitung der Frist festgestellt hat, wird die Bundesnetzagentur auf dieser Rechtsgrundlage beginnen, bei den Netzbetreibern die Netzbetreiberprüfung anzuordnen und die Anordnung durchzusetzen.

## 2. Verwaltungsverfahren

Das Verfahren zur Ahndung der Fristverstöße bei Netzbetreiberprüfungen besteht aus einer Erinnerung und einem anschließenden dreistufigen Verwaltungsverfahren.

### Erinnerung zu offenen Tickets

In einem ersten Schritt erhält der verantwortliche Marktakteursvertreter (vMAV) des Netzbetreibers per E-Mail eine Erinnerung zu den offenen Tickets, bei denen die Frist für die Netzbetreiberprüfung überschritten wurde. Die Erinnerungsmail enthält eine Liste mit SEE-Nummern und den zugehörigen Prozessnummern, bei denen die oben beschriebenen Fristen abgelaufen sind.

Zur Bearbeitung der in der Erinnerung benannten offenen Netzbetreiberprüfungstickets wird eine neuerliche 4-wöchige Frist gesetzt.

---

## 1. Stufe: Anordnung der Durchführung der Netzbetreiberprüfungen

In der ersten Stufe des Verwaltungsverfahrens wird ein Schreiben mit der Anordnung der Durchführung postalisch zu Händen des Geschäftsführers des Netzbetreibers versendet. Der vMAV erhält eine Information über dieses Schreiben per E-Mail. Das Schreiben enthält eine Liste mit den SEE-Nummern sowie den zugehörigen Prozessnummern von den Netzbetreiberprüfungen, die weiterhin un bearbeitet sind.

Zur Durchführung der Netzbetreiberprüfung wird eine weitere 4-wöchige Frist gesetzt.

## 2. Stufe: Androhung eines Zwangsgeldes

In der zweiten Stufe wird für die weiterhin offenen Netzbetreiberprüfungen ein Zwangsgeld angedroht. Hierzu wird ein Schreiben postalisch zu Händen des Geschäftsführers und eine Information an den vMAV per E-Mail versendet. Das Schreiben enthält eine Liste mit den SEE-Nummern sowie den zugehörigen Prozessnummern von den Netzbetreiberprüfungen, die weiterhin un bearbeitet sind.

Zur Durchführung der Netzbetreiberprüfung wird eine weitere 4-wöchige Frist gesetzt.

## 3. Stufe: Festsetzung eines Zwangsgeldes

In der dritten Stufe wird das Zwangsgeld festgesetzt, ein Kassenzeichen für das Zwangsgeld übermittelt. Hierzu wird ein Schreiben postalisch zu Händen des Geschäftsführers und eine Information an den vMAV per E-Mail versendet. Das Schreiben enthält eine Liste mit den SEE-Nummern sowie den dazugehörigen Prozessnummern von den Netzbetreiberprüfungen, die weiterhin un bearbeitet sind. Eine Abschrift des Bescheides wird an die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur und, sofern das Unternehmen nicht der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur unterliegt, an die zuständige Regulierungsbehörde gesendet.

In dem Bescheid wird eine letzte Frist von 30 Tagen gesetzt. Sollte danach die Netzbetreiberprüfung weiterhin offen sein, wird das Zwangsgeld fällig und vollstreckt. Dazu wird der Vorgang an das dafür zuständige Referat für die Wahrnehmung von Inkasso-Tätigkeiten in der Bundesnetzagentur übergeben.

Die Bundesnetzagentur behält sich vor, in der dritten Stufe neben der Festsetzung des Zwangsgeldes, auch bereits ein weiteres, erhöhtes Zwangsgeld für den Fall anzudrohen, dass die Netzbetreiberprüfung auch weiterhin nicht durchgeführt wird.

Im Anschluss wird erneut die Durchführung der Netzbetreiberprüfung geprüft, sollte diese Netzbetreiberprüfung weiterhin offen sein, kann das weitere, erhöhte Zwangsgeld festgesetzt oder, wenn noch nicht erfolgt, angedroht werden.

### 3. Terminübersicht

Der Bundesnetzagentur ist bewusst, dass das MaStR in seiner Übergangsphase einen großen zusätzlichen Aufwand für die Netzbetreiber darstellt. Aus diesem Grund erfolgt für die Verwaltungsverfahren eine Priorisierung bzw. Staffelung nach Größenklassen ( $\geq 10\text{ MW}$ ,  $\geq 5\text{ MW}$ ,  $\geq 1\text{ MW}$ ).

In der folgenden Tabelle finden Sie eine Übersicht der in den kommenden Monaten stattfindenden Verwaltungsverfahren und den davon betroffenen Netzbetreiberprüfungen. Die betroffenen Netzbetreiberprüfungen können nicht in den „Anstehenden Tickets“ gefiltert werden, da dort keine Leistungsangaben gefiltert werden können. Über die Liste „Einheiten in meinem Netz“ kann aber gefiltert werden, ob Registrierungen von Einheiten der jeweiligen Größenklasse vorliegen. Wenn der Status der Netzbetreiberprüfung für die jeweilige Einheit „In Prüfung“ ist, kann mit der jeweiligen SEENummer in den anstehenden Tickets recherchiert werden, ob hier noch Handlungsbedarf besteht.

Verfahren	Betroffene Netzbetreiberprüfungen
Januar 2021	Einheiten mit einer Bruttoleistung größer oder gleich <b>10 MW</b> : Inbetriebnahmedatum vor dem 31.01.2019 mit einem Meldedatum/Registrierungsdatum sechs Monate vor dem Datum der Auswertung für dieses Verfahren (z.B. 21.1.2021)
Februar 2021	Einheiten mit einer Bruttoleistung größer oder gleich <b>2,5 MW</b> : Inbetriebnahmedatum vor dem 31.01.2019 mit einem Meldedatum/Registrierungsdatum sechs Monate vor dem Datum der Auswertung für dieses Verfahren
April 2021	Einheiten mit einer Bruttoleistung größer oder gleich <b>1 MW</b> : Inbetriebnahmedatum vor dem 31.01.2019 <ul style="list-style-type: none"> <li>• bei Einheiten mit einem Meldedatum/Registrierungsdatum <b>bis zum 31.01.2021</b> gilt eine Frist von sechs Monate vor dem Datum der Auswertung für dieses Verfahren</li> <li>• bei Einheiten mit einem Meldedatum/Registrierungsdatum <b>nach dem 31.01.2021</b> gilt eine Frist von einem Monat vor dem Datum der Auswertung für dieses Verfahren</li> </ul>
Mai 2021	Einheiten mit einer Bruttoleistung größer gleich <b>500 kW</b> : Inbetriebnahmedatum vor dem 31.01.2019 <ul style="list-style-type: none"> <li>• bei Einheiten mit einem Meldedatum/Registrierungsdatum <b>bis zum 31.01.2021</b> gilt eine Frist von sechs Monaten vor dem Datum der Auswertung für dieses Verfahren</li> <li>• bei Einheiten mit einem Meldedatum/Registrierungsdatum <b>nach dem 31.01.2021</b> gilt eine Frist von einem Monat vor dem Datum der Auswertung für dieses Verfahren</li> </ul>
Juni 2021	Einheiten mit einer Bruttoleistung größer gleich <b>250 kW</b> : Inbetriebnahmedatum vor dem 31.01.2019 <ul style="list-style-type: none"> <li>• bei Einheiten mit einem Meldedatum/Registrierungsdatum <b>bis zum 31.01.2021</b> gilt eine Frist von <b>sechs Monaten</b> vor dem Datum der Auswertung für dieses</li> <li>• bei Einheiten mit einem Meldedatum/Registrierungsdatum <b>nach dem 31.01.2021</b> gilt eine Frist von einem Monat vor dem Datum der Auswertung für dieses Verfahren</li> </ul>

Juli 2021	<p>Einheiten mit einer Bruttoleistung größer gleich <b>150 kW</b>: Inbetriebnahmedatum vor dem 31.01.2019</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• bei Einheiten mit einem Meldedatum/Registrierungsdatum <b>bis zum 31.01.2021</b> gilt eine Frist von <b>sechs Monaten</b> vor dem Datum der Auswertung für dieses Verfahren</li> <li>• bei Einheiten mit einem Meldedatum/Registrierungsdatum <b>nach dem 31.01.2021</b> gilt eine Frist von <b>einem Monat</b> vor dem Datum der Auswertung für dieses Verfahren</li> </ul>
September 2021	<p>Einheiten mit einer Bruttoleistung größer gleich <b>100 MW</b>: Inbetriebnahmedatum vor dem 31.01.2019</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• bei Einheiten mit einem Meldedatum/Registrierungsdatum <b>bis zum 31.01.2021</b> gilt eine Frist von <b>sechs Monaten</b> vor dem Datum der Auswertung für dieses Verfahren</li> <li>• bei Einheiten mit einem Meldedatum/Registrierungsdatum <b>nach dem 31.01.2021</b> gilt eine Frist von <b>einem Monat</b> vor dem Datum der Auswertung für dieses Verfahren</li> </ul>

Ab Oktober 2021 werden Verwaltungsverfahren für die u.U. monatlich, durch eine verspätete Registrierung, dazukommenden Einheiten größer oder gleich 100 kW durchgeführt.

Wie und wann die Bundesnetzagentur Verfahren für Einheiten kleiner als 100 kW einleiten wird, werden wir Ihnen zu einem späteren Zeitpunkt mitteilen.